

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Skilift Neusell AG**

### **1. Allgemein**

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Dienstleistungen und Produkte der Skilift Neusell AG.

### **2. Billette und Abonnemente**

#### **2.1 Gültigkeit**

Sämtliche Billette und Abonnemente sind persönlich und nicht übertragbar. Ausnahmen stellen die Mehrfahrtenkarten und die Firmensaisonkarten dar.

#### **2.2 Verlust oder Diebstahl**

Bei Verlust oder Diebstahl eines Abonnements wird gegen Vorweisen der Kaufquittung direkter Ersatz geleistet.

#### **2.3 Rückerstattungen bei Unfall/ Krankheit**

Bei Unfall oder Krankheit des Karteninhabers muss das Abonnement mit Arztzeugnis so rasch als möglich, spätestens aber 14 Tage nach dem Unfall/ Krankheit, bei der Ausgabestelle hinterlegt werden (auch durch Drittpersonen möglich). Sofern das Abonnement nicht mehr benützt werden kann, werden die nicht genutzten Tage zurückerstattet. Für die Berechnung der Rückerstattung ist der Unfalltag relevant. Kein Rückerstattungsanspruch besteht auf: Einzelfahrten, Halbtages- und Tageskarten. Der Prozentsatz für Saisonkarten wird folgendermassen berechnet:

- bis 15. Dezember 100% des Kaufpreises
- bis 31. Dezember 75% des Kaufpreises
- bis 15. Januar 50% des Kaufpreises
- bis 31. Januar 25% des Kaufpreises
- ab 1. Februar keine Rückerstattung

#### **2.4 Störungen in den Leistungserbringung/ Betriebseinstellung**

Betriebseinschränkungen bzw. -einstellungen infolge höherer Gewalt wie Wind- und Wittereinflüsse, Streiks oder behördlichen Anordnungen, Betriebsstörungen (z.B. infolge von technischen Defekten oder Stromunterbrüchen) berechtigen bei Halb- und Tageskarten weder zu Rückerstattung noch zu Entschädigung. Bei Saisonkarten gelten folgende Bedingungen:

- wenn der Skilift weniger als 10 Tage in Betrieb war, erhält die Saisonkarteninhaberin/ der Saisonkarteninhaber 25% Rabatt auf den Kauf der Saisonkarte im darauffolgenden Winter
- Rückerstattungen sind ausgeschlossen

## **2.5 Missbrauch/ Fälschung**

Das Kassen-, Skilift- oder beauftragtes Kontrollpersonal ist jederzeit berechtigt, Fahrausweiskontrollen durchzuführen. Der Kunde hat sich mit einem amtlichen gültigen Ausweis (ID, Pass, Fahrausweis) auszuweisen. Jede missbräuchliche Benützung von Fahrausweisen, insbesondere die Übertragung von Lifttickets oder Saisonkarten, hat den sofortigen Entzug ohne Entschädigung zur Folge. Nebst der tarifmässigen Taxe des unberechtigt auf sich getragenen oder ungültigen Fahrausweises wird, gestützt auf Art. 16 des eidg. Transportgesetzes vom 4. Oktober 1985, ein Zuschlag von CHF 100.- erhoben. Zudem muss ein gültiges Ticket erworben werden. Die Skilift Neusell AG behält sich überdies eine polizeiliche Verzeigung bzw. strafrechtliche Verfolgung vor. Der Fahrausweisinhaber ist dafür verantwortlich, dass mit seinem Ticket kein Missbrauch Dritter ermöglicht wird.

## **3. Anlagen und Pisten**

### **3.1 Rücksichtsloses Verhalten/ Fehlverhalten des Ticketkäufers**

Bei rücksichtslosem Verhalten, Verstoss gegen die vorliegenden Bestimmungen oder Missachtung der Anordnung des Bahn-, Kassen oder Kontrollpersonals, insbesondere bei Nichtbeachtung der FIS-Regeln, Missachtung von Signalen, Weisungen und Absperrungen sowie beim Befahren von gesperrten Pisten oder Wildruhe- und Waldschutzzonen etc., kann die Skilift Neusell AG dem Ticketinhaber den Fahrausweis entziehen. Ausserhalb der offiziellen Betriebszeiten sind die Abfahrten/ Pisten geschlossen und das Fahren auf der Piste verboten. Ausnahmen wie Fackelabfahrten, Skitourenfahrten etc. sind mit dem Skiliftpersonal abzusprechen und genehmigen zu lassen. Die letzte Pistenkontrolle wird jeweils nach Schliessung des Skilifts durchgeführt. Wer infolge Trunkenheit oder Drogenmissbrauch die Sicherheit und Ordnung im Wintersportgebiet gefährdet, kann von der Benützung der Skiliftanlagen und Wintersportpisten vorübergehend oder für immer ausgeschlossen werden. Er erfolgt keine Rückerstattung der Ticketpreises. Wer Anlagen und Einrichtungen der Skilift Neusell AG beschädigt oder verunreinigt, hat die Instandstellungs- und Reinigungskosten zu bezahlen. Im Falle vorsätzlicher Beschädigung/ Verunreinigung bleibt eine Strafanzeige vorbehalten.

### **3.2 FIS-Regeln**

Die 10 Verhaltensregeln der FIS gelten für alle Schneesportgäste ([www.fis-ski.com](http://www.fis-ski.com))

## **4. Unfall im Wintersportgebiet**

Erleidet ein Ticketkäufer einen Unfall im Wintersportgebiet, kann der Rettungsdienst der Skilift Neusell AG in Anspruch genommen werden. Die Bergungskosten werden von der Skilift Neusell AG nach Aufwand direkt in Rechnung gestellt. Zusätzlich können Kosten Dritter wie z.B. Krankenwagen-Transport, Taxi, Flugrettung etc. entstehen. Es ist Sache des Verunfallten/ Patienten, allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber seiner Versicherung geltend zu machen.

## **5. Internet/ Internetseiten**

Alle im Internet veröffentlichten Angaben sind ohne Gewähr. Für Fehlleistungen des Internets, Schäden durch Dritte, importierte Daten aller Art, insbesondere Viren, Würmer, Trojaner etc. übernimmt die Skilift Neusell AG keine Haftung. Die Internetseiten können technische Ungenauigkeiten oder typografische Fehler enthalten. Die Skilift Neusell AG haftet in keinem Fall für irgendwelche direkten, indirekten, speziellen oder sonstigen Folgeschäden, die sich aus der Nutzung von Internetseiten der Skilift Neusell AG oder einer darin verlinkten Internetseite ergeben. Ausgeschlossen ist auch jegliche Haftung für entgangenen Gewinn,

Betriebsunterbrechung, Verlust von Programmen oder sonstigen Daten in Informationssystemen.

## **6. Haftung**

Die Haftung der Skilift Neusell AG für Personen und Sachschäden wird auf jene Fälle, welche das schweizerische Gesetz zwingend vorschreibt, beschränkt. Gänzlich ausgeschlossen ist die Haftung für Unfälle ausserhalb der gesicherten und markierten Wintersportpisten sowie Unfällen auf der Schlittelpiste.

Eine Haftung der Skilift Neusell AG ist ausgeschlossen für Unfälle infolge:

- Missachtung von Markierungen und Hinweistafeln
- Verlassen der gesicherten und kontrollierten Pisten
- Missachtung von Weisungen und Warnungen des Skiliftspersonals oder des Pisten- und Rettungsdienstes
- Missachtung von weiteren Warnungen
- Fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens auf Anlagen und Skipisten
- Ungenügender Pistenpräparierung

## **7. Änderungen der AGB und der übrigen Vertragsbestimmungen**

Die Skilift Neusell AG hält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit abzuändern. Sollte der Kunde durch die Änderung der AGB erheblich benachteiligt sein, so ist er berechtigt, den Vertrag per Inkrafttreten der geänderten AGB zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt mit dem Inkrafttreten der Änderung.

## **8. Schlussbestimmungen**

Der Vertrag zwischen Kunde und der Skilift Neusell AG untersteht dem schweizerischen Recht.

Gerichtsstand ist Rothenthurm, soweit nicht zwingend gesetzliche Bestimmungen einen anderen Gerichtsstand vorschreiben.

Skilift Neusell AG  
6418 Rothenthurm, 2.7.2020